



***ANTRAG ZUR ÄNDERUNG
DER SATZUNG IN § 10 ABS. 2***

***Erweiterung der Vorschlagsbefugnis des
Ehrenrats auf alle Vorstandsmitglieder***

I. Beschlussvorlage:

§ 10 Abs. 2 der Satzung der Turn- und Sportgemeinschaft Hoffenheim 1899 e.V. wird wie folgt geändert und neu gefasst:

- 2 Über die vorstehenden Anforderungen hinaus, kann an der Wahl ~~zum ersten Vorsitzenden nur teilnehmen und als solcher gewählt werden,~~ zu einem Vorstandsamt (Abs. 1 lit. a) bis c)) ~~nur teilnehmen und in dieses gewählt werden,~~ wer der Mitgliederversammlung zuvor vom Ehrenrat in Funktion eines Wahlausschusses nach Durchlaufen des in § 14 Abs. 8 bestimmten Verfahrens vorgeschlagen wurde. ~~Der Ehrenrat hat dabei für jedes Vorstandsamt mindestens einen Kandidaten vorzuschlagen.~~ Die Vorschläge des Ehrenrates sind durch dessen Vorsitzenden (vgl. § 14 Abs. 4) in der Mitgliederversammlung zu erörtern. Sollte kein vom Ehrenrat ~~für ein Vorstandsamt~~ vorgeschlagener Kandidat in der Mitgliederversammlung gewählt werden oder die Annahme des Amtes erklären, tritt der Ehrenrat noch während der Mitgliederversammlung (auch wiederholt möglich) zusammen, um über einen neuen Wahlvorschlag zu beschließen, über den die Mitgliederversammlung sodann unmittelbar abstimmt.

II. Folgeänderungen

1. Änderung

§ 13 Abs. 7 lit. b) – Mitgliederrat (Anpassung des Vorschlagsrechts):

- 7 b) Vorschlagsrecht für Kandidaten zur Wahl ~~der Vorstandsmitglieder (§ 10 Abs. 2 lit. a) bis c) des ersten Vorsitzenden~~ an den Ehrenrat als Wahlausschuss (vgl. § 14 Abs. ~~3~~ 4 lit. e) und 8);

2. Änderung

§ 14 Abs. 4 lit. e) – Ehrenrat (Erweiterung der Aufgaben):

- 4 e) Vorschläge für Kandidaten zur Wahl ~~des ersten Vorsitzenden der Vorstandsmitglieder (§ 10 Abs. 1 lit. a) bis c))~~ in der Mitgliederversammlung (Wahlausschuss);

3. Änderung

§ 14 Abs. 8 – Ehrenrat (Verfahren Wahlausschuss):

- 8 Soweit der Ehrenrat Aufgaben gemäß Abs. ~~3~~ 4 lit. e) wahrzunehmen hat, tritt dieser in seiner Funktion als Wahlausschuss vor der Mitgliederversammlung, in der die Wahl ~~von Vorstandsmitgliedern des ersten Vorsitzenden~~ gemäß § 10 Abs. 2 erfolgen soll, zusammen, um über die bis zum Stichtag vierzehn (14) Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung ~~für die jeweiligen Vorstandsämter~~ eingegangenen Bewerbungen zu beraten. ~~Der Ehrenrat als Wahlausschuss hat für jedes zu besetzende Vorstandsamt mindestens einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.~~ Der Ehrenrat als Wahlausschuss ist in der Entscheidung zur Festlegung seiner Wahlvorschläge ~~im Übrigen~~ frei, sofern die satzungsmäßigen Anforderungen des § 10 Abs. 2 an die Wählbarkeit in den Vorstand eingehalten sind. Soweit der Mitgliederrat von seinem Recht Gebrauch macht, dem Ehrenrat seinerseits Kandidaten ~~für ein oder mehrere Vorstandsämter~~ vorzuschlagen, soll der Ehrenrat von solchen Vorschlägen nur aus darzulegenden Gründen und im Interesse des Vereins abweichen. Die Entscheidungen des Ehrenrates als Wahlausschuss sind unanfechtbar.

Die Satzungsänderung wird mit Ablauf des Tages der Mitgliederversammlung und Eintragung im Vereinsregister wirksam.

III. Begründung:

Die bestehende Satzung sieht vor, dass der Ehrenrat in seiner Funktion als Wahlausschuss lediglich Kandidaten für das Amt des ersten Vorsitzenden vorschlägt. Der zweite und dritte Vorsitzende werden demgegenüber ohne ein solches Vorschlagsverfahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung erweitert die Vorschlagsbefugnis des Ehrenrats auf sämtliche Vorstandsmitglieder, d.h. auf den ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden gemäß § 10 Abs. 1 lit. a) bis c) der Satzung. Diese Änderung dient der Vereinheitlichung des Wahlverfahrens und stärkt die Funktion des Ehrenrats bei der Kandidatenauswahl für alle Führungspositionen im Vorstand, insbesondere auch für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens des ersten Vorsitzenden (siehe § 10 Abs. 4 der Satzung).

Durch das einheitliche Vorschlagsverfahren wird sichergestellt, dass sämtliche Kandidaten für Vorstandsämter das in § 14 beschriebene Verfahren durchlaufen und vom Ehrenrat geprüft werden.

Der Mitgliederrat hat nach dem aktuellen Stand der Satzung ein Vorschlagsrecht an den Ehrenrat für den 1. Vorsitzenden. Dieses Vorschlagsrecht des Mitgliederrats an den Ehrenrat würde bestehen bleiben. Wir schlagen weiterhin vor, dass dieses Vorschlagsrecht in der Folge auf alle Vorstandsämter ausgeweitet wird.